

## Anlage

### **Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden zur dezentralen Abwasserbeseitigung**

Diese Bekanntmachung richtet sich an alle Grundstückseigentümer der Landeshauptstadt Dresden, die ihr häusliches Abwasser in einer grundstückseigenen Abwasseranlage reinigen

- mit anschließender direkter Abwassereinleitung in ein Gewässer oder Versickerung auf dem Grundstück,
- die nicht dem Stand der Technik entspricht und
- die sich auf einem Grundstück befindet, welches laut Abwasserbeseitigungskonzept der Landeshauptstadt Dresden nicht durch öffentliche Kanalisation erschlossen wird.

Abwasseranlagen müssen nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes dem Stand der Technik entsprechen, d. h. Kleinkläranlagen müssen mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet sein. Wird diese Anforderung nicht eingehalten, so sind die Kleinkläranlagen entweder nachzurüsten oder durch eine neue Anlage zu ersetzen. Bei geringem oder unregelmäßigem Abwasseranfall kann auch eine Abwassersammelgrube für das gesamte anfallende Abwasser betrieben werden.

Über die Zuordnung der Grundstücke zum dauerhaft dezentralen Entsorgungsbereich im Abwasserbeseitigungskonzept der Landeshauptstadt Dresden wurden die Eigentümer durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH rechtzeitig informiert, so dass ausreichend Zeit für Planung, Antragstellung und Bauausführung der Sanierungsmaßnahmen gegeben war.

Vorhandene Anlagen, die über 2015 hinaus betrieben werden sollen und die noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind nach den Vorgaben des Gesetzgebers bis spätestens zum 31. Dezember 2015 anzupassen, sofern nicht durch eine Festlegung der unteren Wasserbehörde eine frühere Anpassung gefordert wird.

Die Stadtentwässerung Dresden GmbH und die untere Wasserbehörde haben von dieser Regelung Gebrauch gemacht und auch frühere, zeitlich nach wasserwirtschaftlicher Dringlichkeit gestaffelte Anpassungsperioden festgelegt (2009/2010, 2011/2012, 2013/2014 und 2015). Die jeweils betroffenen Grundstückseigentümer wurden von der Stadtentwässerung Dresden GmbH rechtzeitig darüber informiert.

Bestehende Wasserrechte für Gewässerbenutzungen aus Abwasseranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

Betreiber von Abwasseranlagen, die diese nicht fristgerecht entsprechend der o. g. Anpassungsperioden sanieren, müssen mit Sanktionen durch die untere Wasserbehörde rechnen. So werden wasserrechtliche Anordnungen erlassen mit Festlegungen von konkreten Fristen innerhalb derer der Antrag zu stellen und die Sanierungsmaßnahme abzuschließen sind. Die Nichteinhaltung der Fristen wird mit Zwangsgeld ab 1000 Euro belegt.

Diesen Sanktionen können im Falle von Lieferengpässen ausschließlich Grundstückseigentümer der Anpassungsperiode 2015 vorbeugen, wenn diese einen Vertrag mit einer Fachfirma vorlegen, der den Einbau oder die Nachrüstung der Abwasseranlage bis spätestens zum Ende des I. Quartals 2016 vorsieht und wenn rechtzeitig ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde gestellt wird.

Kleinkläranlagen, die am 1. Januar 2016 noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind im Regelfall zu verschließen. Bis zur erfolgten Sanierung können diese Anlagen dann nur noch als Abwassersammelgrube betrieben werden. Die Dichtheit der Grube ist sicherzustellen. Die anfallenden hohen Entsorgungskosten hat der jeweilige Grundstückseigentümer zu tragen.

Nur in nachgewiesenen Härtefällen und in den Fällen, in denen der Grundstückseigentümer die Nichteinhaltung des Termins nicht verschuldet hat, kann im Einzelfall und ausnahmsweise eine vorübergehende Duldung der Einleitung des Abwassers aus der Altanlage erfolgen.

Von einem fehlenden Verschulden kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn der Anlagenbetreiber nachweist, dass er rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Frist einzuhalten.

Der Neubau und die Umrüstung privater Kleinkläranlagen bzw. die Umstellung auf eine Abwassersammelgrube wird durch das Sächsische Staatsministerium für Landwirtschaft und Umwelt über die Sächsische Aufbaubank gefördert. Das Förderverfahren wird über die Stadtentwässerung Dresden GmbH abgewickelt. Eine Förderung setzt u. a. voraus, dass mit der Nachrüstung vor dem 31. Dezember 2015 begonnen wird.

Für einkommensschwache Grundstückseigentümer gibt es seit Februar 2014 die Möglichkeit, bei der Sächsischen Aufbaubank ein zinsgünstiges Darlehen aufzunehmen.

Grundstückseigentümer, die derzeit noch eine Abwasseranlage betreiben, die nicht dem Stand der Technik entspricht, werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich mit der unteren Wasserbehörde (Tel.: (0351) 4 88 62 41, E-Mail: [umwelt.recht1@dresden.de](mailto:umwelt.recht1@dresden.de)) in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Dresden, 24. April 2014

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin  
in Vertretung  
Dirk Hilbert  
Erster Bürgermeister